

Ausgabe für Heilberufe	Februar 2013
<p>haben Sie schon einmal versucht, Ihre Beiträge zur Betriebskostenversicherung als Betriebsausgaben abzuziehen? Lesen Sie gleich nach, inwieweit das klappen kann! Ferner erfahren Sie, wann verbilligte Apothekenartikel, die die Belegschaft eines Krankenhauses von einem Lieferanten erhält, keinen Arbeitslohn darstellen. Und im Steuertipp zeigen wir auf, in welchen Fällen ein ambulanter Pflegedienst trotz vieler Privatzahler umsatzsteuerbefreit sein kann.</p>	<p>In dieser Ausgabe</p> <ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> Betriebskostenversicherung: Im Regelfall nicht als Betriebsausgaben abziehbar 1 <input checked="" type="checkbox"/> Steuervereinfachungen: Mehr Vorteile für die Finanzverwaltung als für die Steuerzahler..... 2 <input checked="" type="checkbox"/> Grunderwerbsteuer: Übertragung auf Personengesellschaften 3 <input checked="" type="checkbox"/> Betrieblicher Fuhrpark: Es wird nicht mehr die Privatnutzung aller Kfz unterstellt..... 3 <input checked="" type="checkbox"/> Verbilligte Apothekenartikel: Krankenhaus muss keine Lohnsteuer einbehalten..... 4 <input checked="" type="checkbox"/> Zwangsversteigerung: Schadenersatz an hinausgedrängte Mieter ist nicht abziehbar 5 <input checked="" type="checkbox"/> Steuerfreier Grundfreibetrag: Freibetrag steigt in 2013 und 2014 mit den Lebenshaltungskosten 5 <input checked="" type="checkbox"/> Beschränkter Schuldzinsenabzug: Einlagetrick ist Gestaltungsmissbrauch..... 6 <input checked="" type="checkbox"/> Steuertipp: Ambulanter Pflegedienst kann trotz vieler Privatzahler begünstigt sein 6

Betriebskostenversicherung

Im Regelfall nicht als Betriebsausgaben abziehbar

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass die **Beiträge eines Arztes zur Betriebskostenversicherung** im Wesentlichen nicht als Betriebsausgaben abgesetzt werden können. Ein freiberuflicher Zahnarzt hatte eine Versicherung abgeschlossen, die den Aufwand an fortlaufenden Betriebskosten ersetzen sollte, wenn der Praxisbetrieb einmal

- durch seine Arbeitsunfähigkeit wegen einer Krankheit oder eines Unfalls oder
- durch eine behördlich angeordnete Quarantäne

unterbrochen werden sollte. Den Jahresbeitrag von 4.800 DM machte er steuermindernd geltend.

Der BFH hat den **Betriebsausgabenabzug** aber nur insoweit zugelassen, als das **Risiko einer behördlich verfügten Quarantäne** versichert ist. Soweit die Versicherung die Risiken einer Krankheit oder eines Unfalls abdeckt, können die Beiträge nicht als Betriebsausgaben geltend gemacht werden. Diese Risiken sind nämlich außerbetrieblich, da sie in der Person des Arztes begründet sind und ein allgemeines Lebensrisiko darstellen.

Hinweis: Der Versicherungsbeitrag für das Unfall- und Krankheitsrisiko könnte als Sonderausgabe geltend gemacht werden. Im Regelfall wirkt sich das wegen der geringen Höchstbeträge jedoch nicht steuermindernd aus, weil diese schon durch andere private Versicherungen überschritten werden (z.B. Haftpflicht-, Unfall- oder Risikolebensversicherung).

Steuervereinfachungen

Mehr Vorteile für die Finanzverwaltung als für die Steuerzahler

Als Fortführung des Steuervereinfachungsgesetzes 2011 soll eine neue Gesetzesinitiative Licht in den Steuerschunzel bringen, die einige Bundesländer vorbereitet haben. Insgesamt enthält der Entwurf elf Vorschläge - die ersten drei haben positive Auswirkungen für Steuerzahler:

1. Der Geltungsbereich des Behinderten-Pauschbetrags soll auf sämtliche **krankheits- oder behinderungsbedingten Aufwendungen** ausgedehnt werden. Bei einem dauernden Grad der Behinderung soll kein Einzelnachweis der Kosten mehr nötig sein. Wird der Antrag auf Übertragung des Pauschbetrags eines behinderten Kindes auf die Eltern nicht widerrufen oder geändert, entfaltet die einmal erteilte Genehmigung eine Dauerwirkung. Die Pauschbeträge sollen sich um - je nach Schwere - 30 % bis 50 % erhöhen.
2. Der **Arbeitnehmer-Pauschbetrag** soll sich um 130 € auf 1.130 € erhöhen und Berufstätige vom Einzelnachweis der Werbungskosten entlasten.
3. Die **Freibeträge im Lohnsteuerabzugsverfahren** sollen zwei Jahre lang gültig sein und nicht mehr jährlich neu beantragt werden müssen. (Diese Regelung ist mittlerweile auch im Jahressteuergesetz 2013 enthalten.)
4. **Pflegekosten** sollen nicht mehr pauschal um die Haushaltsersparnis gekürzt und Aufwendungen für die **Unterbringung** in einem Heim sollen als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt werden, soweit sie auf Pflegeleistungen entfallen. Verpflegungskosten fallen unter den Tisch.
5. Bei **Unterhaltsleistungen** an Personen, die außerhalb der EU bzw. des EWR wohnen, sollen nur noch unbare Zahlungen berücksichtigt werden. Ferner soll die gesetzliche Unterhaltsverpflichtung durch Urteile oder Bescheide ausländischer Behörden nachzuweisen sein.
6. Geplant ist die Pauschalierung der Kosten eines **häuslichen Arbeitszimmers** mit 100 € pro Monat, wenn dieses zwar nicht der Mittelpunkt der Betätigung ist, dem Berufstätigen aber kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Derzeit gibt es noch 2.400 € im Jahr. Die Steuerfreiheit von **Arbeitgeberleistungen zur Kinderbetreuung** (z.B. betriebseigene Kindergärten oder Kita-Zuschüsse) soll auf zwei Drittel der Kosten - maximal 4.000 € im Jahr - begrenzt werden.
7. Die Freigrenze für **Sachbezüge** (Gutscheine, Jobtickets etc.) soll von 44 € auf 20 € sinken.
8. Bei der Steuerermäßigung für **Handwerkerleistungen** ist ein neuer Sockelbetrag von 300 € angedacht, bis zu dem Rechnungsbeträge unberücksichtigt bleiben sollen.

9. Der Steuervorteil für **Tätigkeits- und Geschäftsführervergütungen für Initiatoren** (z.B. bei geschlossenen Fonds) soll entfallen.
10. Schließlich soll der **Verlustabzug** bei der Beteiligung an einer Kommanditgesellschaft oder einer vergleichbaren - in der Haftung beschränkten - Beteiligungsform auf das Sonderbetriebsvermögen ausgedehnt werden. Dafür soll der erweiterte Verlustausgleich bei überschießender Außenhaftung entfallen.

Die Regelungen dieses Gesetzes sollen grundsätzlich ab 2013 Anwendung finden. In Hinsicht auf das Lohnsteuerabzugsverfahren ist allerdings erst das Jahr 2014 anvisiert.

Grunderwerbsteuer

Übertragung auf Personengesellschaften

Als sogenannte Verkehrsteuer fällt die Grunderwerbsteuer bei jeder Grundstücksübertragung an. Den Steuersatz können die Bundesländer selbständig festlegen. In jüngster Vergangenheit wurde er vielerorts spürbar erhöht: in Nordrhein-Westfalen beispielsweise von 3,5 % auf 5 %.

Kürzlich hat die Oberfinanzdirektion Münster ausführlich zu Grundstücksübertragungen auf Personengesellschaften (z.B. auf Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR) oder Partnerschaftsgesellschaften) Stellung genommen. Insbesondere ging es ihr um die Steuervergünstigungen und darum, wann diese versagt werden.

Beispiel: Der Eigentümer E überträgt ein Grundstück auf eine GbR, an der er selbst zu 40 % beteiligt ist. Für die Übertragung ist Grunderwerbsteuer zu zahlen. Allerdings sieht das Gesetz für diesen Fall eine Steuervergünstigung vor: In Höhe der Beteiligung des ursprünglichen Grundstückseigentümers wird die Steuer nicht erhoben. Die Vergünstigung entfällt jedoch, wenn sich der Anteil von E an der Gesellschaft innerhalb von fünf Jahren nach der Grundstücksübertragung vermindert oder ganz wegfällt.

Hinweis: Planen Sie eine Grundstücksübertragung von einer oder auf eine Personengesellschaft? Wir prüfen gern, ob die Neuerungen auf Ihren Fall Anwendung finden.

Betrieblicher Fuhrpark

Es wird nicht mehr die Privatnutzung aller Kfz unterstellt

Gehörten **mehrere Kfz** zu Ihrem **Betriebsvermögen**, mussten Sie als Freiberufler den pauschalen Nutzungswert (von 1 % des Bruttolistenpreises bei Zulassung pro Monat) bisher für jedes Auto ansetzen, das Sie oder Mitglieder Ihrer Familie für **Privatfahrten** nutzten.

Jetzt hat das Bundesfinanzministerium die alten Regeln ergänzt und konkretisiert: Können Sie dem Finanzamt bzw. dem Betriebsprüfer glaubhaft machen, dass bestimmte betriebliche Autos **ausschließlich betrieblich genutzt** werden, muss für diese **kein pauschaler Nutzungswert** ermittelt werden. Hierzu gehören etwa

- Fahrzeuge, die für die private Nutzung nicht geeignet sind,
- Firmenwagen, die Sie ausschließlich Ihren Arbeitnehmern überlassen, oder
- der Fuhrpark, der nach der betrieblichen Verwendung nicht zur Privatnutzung zur Verfügung steht.

Da Sie also keine fiktive Privatnutzung von Poolfahrzeugen mehr versteuern müssen, wird die private Nutzung betrieblicher Fahrzeuge für viele Unternehmer und Freiberufler deutlich günstiger.

Hinweis: Geben Sie in derartigen Fällen in Ihrer Gewinnermittlung durch den Ansatz einer Nutzungsentnahme an, dass Sie das Kfz mit dem höchsten Listenpreis auch privat nutzen, folgt der Fiskus Ihren Angaben aus Vereinfachungsgründen. Für weitere Kfz brauchen Sie dann keinen zusätzlichen pauschalen Nutzungswert mehr anzusetzen. Entsprechendes gilt für die Nutzung durch Familienmitglieder, wenn pro Person das Auto mit dem nächsthöheren Listenpreis berücksichtigt wird.

Verbilligte Apothekenartikel

Krankenhaus muss keine Lohnsteuer einbehalten

Ein Arbeitgeber haftet für die Lohnsteuer, die auf den kompletten Lohn seines Arbeitnehmers entfällt - auch auf denjenigen, den der Arbeitnehmer von dritter Seite erhält. Hier setzt ein Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) an: Die **Belegschaft eines Krankenhauses** hatte von einem Lieferanten um 40 % **verbilligte Apothekenartikel** bezogen. Der Krankenhausträger (Arbeitgeber) hatte das Vorteilsprogramm am schwarzen Brett bekanntgemacht und die Warenauslieferung direkt an den Arbeitsplatz erlaubt, die Rabatte allerdings nicht als Arbeitslohn betrachtet und dementsprechend auch keine Lohnsteuer einbehalten.

Bei der Außenprüfung wertete das Finanzamt den verbilligten Bezug der Waren als Arbeitslohn von dritter Seite, auf den der Arbeitgeber hätte Lohnsteuer einbehalten müssen, und nahm diesen für die nichtabgeführten Steuerbeträge in Haftung.

Der BFH urteilte dagegen, dass das **Krankenhaus nicht zum Lohnsteuereinbehalt verpflichtet** war und deshalb **nicht für die Steuerbeträge haftet**. Denn die gewährten Rabatte sind **kein Arbeitslohn**. Als solcher sind nur Vorteile und Bezüge anzusetzen, die durch das individuelle Dienstverhältnis veranlasst sind. Arbeitslohn von dritter Seite liegt zudem nur vor, wenn die Zuwendung ein Entgelt für die Leistung des Arbeitnehmers an seinen Arbeitgeber darstellt.

Wie schon das Finanzgericht in der Vorinstanz entschieden hatte, steht die Rabattgewährung **in keinem Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis**. Der Lieferant

wollte lediglich neue Kunden gewinnen bzw. an sich binden und durch Synergieeffekte (z.B. gebündelte Bestellungen) zusätzliche Gewinne erwirtschaften. Eine Veranlassung durch das Arbeitsverhältnis lässt sich auch nicht daraus ableiten, dass das Rabattprogramm nur Krankenhausmitarbeitern zustand und der Arbeitgeber das Programm unterstützte.

Zwangsversteigerung

Schadenersatz an hinausgedrängte Mieter ist nicht abziehbar

Sind Sie ein moralischer Mensch? Dann dürfte Sie ein aktueller Urteilsfall des Bundesfinanzhofs (BFH) empören: Darin ging es um einen Vermieter, der mit einem Zahnarzt einen **langjährigen Mietvertrag ohne Kündigungsrecht** geschlossen hatte. Der Vertrag lief über zehn Jahre mit **Verlängerungsoption** auf 25 Jahre. Zudem war eine **Wertsicherungsklausel** über den Tod des Mieters hinaus vereinbart, nach der die Miete auf maximal 7,86 €/qm erhöht werden durfte.

Im Laufe der Jahre kam der Vermieter zu der Erkenntnis, dass der Mietvertrag für ihn „wirtschaftlich katastrophal“ ist, und setzte einen perfiden Plan in die Tat um: Er bediente die Darlehensraten für das Mietobjekt nicht mehr, um bewusst eine Zwangsversteigerung herbeizuführen. Dann ließ er einen Strohmann auf den Plan treten, der das Objekt ersteigerte. Dieser setzte den Zahnarzt im Wege eines Sonderkündigungsrechts vor die Tür und veräußerte das Objekt schließlich an den Vermieter, der dann endlich (mit einem neuen Mieter) einen um 60 % erhöhten Mietpreis durchsetzen konnte.

Hinweis: Das Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung berechtigt den neuen Besitzer, die bestehenden Miet- und Pachtverhältnisse zu kündigen.

Der Zahnarzt konnte vor dem Oberlandesgericht eine **Schadenersatzzahlung** von 210.000 € gegen den Vermieter durchsetzen. Dieser machte den Betrag schließlich als Werbungskosten bei seinen Einkünften aus Vermietung und Verpachtung geltend. Doch der BFH **untersagte den Werbungskostenabzug** und urteilte, dass der Schadenersatz nicht durch die Vermietungstätigkeit veranlasst war. Das auslösende Moment lag vielmehr in der Zwangsversteigerung des Mietobjekts und somit im nichtsteuerbaren Bereich. Das Argument des Vermieters, dass er durch sein Vorgehen schließlich seine Mieteinnahmen maximieren konnte, ließ das Gericht nicht gelten.

Steuerfreier Grundfreibetrag

Freibetrag steigt in 2013 und 2014 mit den Lebenshaltungskosten

Da Erwerbseinkommen, welches für den Lebensunterhalt nötig ist, in Deutschland nicht besteuert werden darf, prüft die Bundesregierung alle zwei Jahre die Höhe des Existenzminimums von Erwachsenen und Kindern. Nun bestätigt sie, was schon seit längerem absehbar war: Der **Grundfreibetrag von 8.004 €** reicht nicht mehr aus, um das **Existenzminimum von Erwachsenen** in 2013 steuerfrei zu halten. Über das Gesetz zum

Abbau der kalten Progression soll er **2013 um 126 €** und **2014 um weitere 224 €** erhöht werden. Der Kinderfreibetrag muss vorerst nicht erhöht werden.

Beschränkter Schuldzinsenabzug

Einlagetrick ist Gestaltungsmissbrauch

Entnimmt ein Unternehmer seinem Betrieb mehr Mittel, als er einlegt und an Gewinn erwirtschaftet, kann er seine betrieblichen Schuldzinsen steuerlich nur beschränkt abziehen. Diese **Überentnahme** rechnet das Finanzamt pauschal mit 6 % dem steuerpflichtigen Gewinn hinzu.

Ein Facharzt aus Baden-Württemberg hat kürzlich versucht, den beschränkten Schuldzinsenabzug durch ein geschicktes Einlagemodell zu unterlaufen: Er zahlte vor dem Jahreswechsel mehrere 100.000 € auf sein betriebliches Girokonto ein und entnahm sie in den ersten Tagen des neuen Jahres wieder. So wollte er Einlagen generieren, die seine Überentnahmen mindern.

Doch der Trick lief ins Leere. Der Bundesfinanzhof urteilte, dass die **kurzfristige Einzahlung von Geldmitteln**, die einzig und allein den **beschränkten Abzug von Schuldzinsen verhindern** soll, ein **Missbrauch** von rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten ist. Bei der Berechnung der Überentnahmen dürfen diese künstlichen Einlagen daher nicht berücksichtigt werden.

Hinweis: Das Finanzamt darf nun nicht nur den Gewinn um die nichtabziehbaren Schuldzinsen erhöhen, sondern auch auf die Steuernachzahlungen, die sich daraus ergeben, Zinsen in Höhe von 6 % pro Jahr berechnen.

Steuertipp

Ambulanter Pflegedienst kann trotz vieler Privatzahler begünstigt sein

Kürzlich hat sich der Europäische Gerichtshof (EuGH) mit der **Umsatzsteuerbefreiung für ambulante Pflegedienstleistungen** beschäftigt. Geklagt hatte eine examinierte Krankenschwester, die einen ambulanten Pflegedienst betrieben und ihre Umsätze steuerfrei behandelt hatte. Im Jahr 1993 hatte sie mit ihrem Personal insgesamt 76 Personen behandelt - darunter 52 Privatzahler. Aufgrund dieses Verhältnisses versagte ihr das Finanzamt die Steuerfreiheit. Denn das Umsatzsteuerrecht macht die Steuerbefreiung für private Pflegedienste davon abhängig, dass die **Kosten in mindestens zwei Dritteln der Fälle ganz oder überwiegend durch die Sozialhilfe oder einen Träger der gesetzlichen Sozialversicherung** übernommen werden (Sozialgrenze). Im Fall der Pflegedienstbetreiberin lag der Anteil der Privatzahler allerdings bei 68 %.

Doch hielt der EuGH die starre Zweidrittelgrenze für **kein geeignetes Kriterium** für die Steuerbefreiung. Entscheidend war vielmehr, dass die Pflegedienstbetreiberin dieselben

sozialen Aufgaben übernommen hatte wie **öffentlich-rechtliche Einrichtungen**. Sofern die **Vergleichbarkeit** mit diesen gegeben ist, muss die **Steuerbefreiung** also gewährt werden.

Hinweis: Zum 01.01.1995 war die Sozialgrenze auf 40 % abgesenkt worden. Die Antwort auf die Frage, ob das Jahressteuergesetz 2013 rückwirkend zum 01.01.2013 eine weitere Absenkung auf 25 % mit sich bringt, steht immer noch aus.

Mit freundlichen Grüßen

Uwe Martens